

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 12–15
7. Dezember 2005

A11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2006 (Kirchensteuerbeschluss).....	83
Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2006 (Kirchensteuerbeschluss).....	84
Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 zur 5. Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987.....	85
Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	85
Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.....	88
Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2006.....	89
Einzelplanzusammenstellung.....	91
Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2006.....	92
Verordnung vom 8. Oktober 2005 zur Änderung der Verordnung vom 6. Februar 1999 über die Zahlung eines Familienzuschlages für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	92
Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz.....	93

Fortsetzung auf Seite 82

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

	Seite
Verordnung vom 12. November 2005 zur Änderung der zweiten Verordnung vom 3. Dezember 1994 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991 (Steuervorteilsausgleichsverordnung).....	94
Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD.....	95
Richtlinie für Orientierungsgespräche mit Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	96
Durchführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 3 Dienstwohnungsverordnung (Schönheitsreparaturkostenrücklage).....	98
Beschlüsse der 12. Tagung der XIII. Landessynode.....	98
Neubesetzung der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum 1. Januar 2006.....	99
Richtlinien zur Erhaltung von Pfarrhäusern.....	100
Stiftungsgeschäft vom 1. September 2005 über die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des privaten Rechts „Weihnachtskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“.....	100
Nachtrag zum Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	104
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2006.....	104
Strukturveränderungen.....	105
Pfarrstellenausschreibungen.....	105
Personalien.....	109
Mitteilung.....	110

660.00/299

**Kirchengesetz
vom 29. Oktober 2005
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2006
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern - Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V - v. 17.12.2001 (GVOBl S. 605) sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs v. 1.12.2001 (KABl S. 102, BStBl 2002 I S. 316), zuletzt geändert am 17. November 2002 (KABl S. 94).

§ 2

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommensteuer (Lohnsteuer) unter Beachtung von § 51a des Einkommensteuergesetzes anfällt.

§ 4

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EstG)	Jährliches besonderes Kirchgeld in
Euro	Euro
30.000 - 37.499	96
37.500 - 49.999	156
50.000 - 62.499	276
62.500 - 74.999	396
75.000 - 87.499	540
87.500 - 99.999	696
100.000 - 124.999	840
125.000 - 149.999	1.200
150.000 - 174.999	1.560
175.000 - 199.999	1.860
200.000 - 249.999	2.220
250.000 - 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 6

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschsätzen nach den §§ 40, 40a Abs. 1, 2a, 3 bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer. Der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (BStBl I S. 509) und der Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBl I S. 612) finden Anwendung. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

(3) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 7

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der Vereinbarung über die

gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABI S. 98).

§ 9

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und einer kirchensteuerhebeberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 10

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2006 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 4. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

660.00/300

Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2006 (Kirchensteuerbeschluss)

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2006 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 4. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

130.00/27

**Kirchengesetz
vom 29. Oktober 2005
zur 5. Änderung des Kirchengesetzes
zur Ausführung der Kirchenkreisordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 21. März 1987**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 21. März 1987 zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1987 S. 32, geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991 (KABl 1991 S. 146), geändert durch Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 12), geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 1997 (KABl 1997 S. 65), zeitweilig geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (KABl 1998 S. 62) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Anstellung des Leiters der Kirchenkreisverwaltung, des Baubeauftragten, der Leiter anderer Dienststellen des Kirchenkreises, der Referenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und des Referenten für die schulbezogene Arbeit, sowie der weiteren Mitarbeiter, für die das in kirchlichen Ordnungen vorgesehen ist, obliegt dem Kirchenkreisrat. Der Kirchenkreisrat kann diese Befugnis auf seinen geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Die Anstellung der weiteren Mitarbeiter obliegt im Rahmen des Stellenplans dem Leiter der jeweiligen Dienststelle im Einvernehmen mit einem vom Kirchenkreisrat Beauftragten. Die Anstellung des Leiters der Kirchenkreisver-

waltung, des Baubeauftragten, der Referenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und des Referenten für die schulbezogene Arbeit, der weiteren Mitarbeiter, für die das in kirchlichen Ordnungen vorgesehen ist, sowie die Ernennung des Stellvertreters des Leiters der Kirchenkreisverwaltung erfordert das Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat.

2. In § 6 Abs. 4 wird Satz 4 gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 4. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

290.00/64

**Kirchengesetz
vom 29. Oktober 2005
über die kirchlichen Werke in
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

**Erster Abschnitt
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Wesen kirchlicher Werke**

(1) Kirchliche Werke dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags, insbesondere zur Stärkung diakonischer, missionarischer, erziehungs- und bildungsbezogener, wissenschaftlicher, publizistischer oder finanzwirtschaftlicher Arbeitsbereiche. Sie arbeiten auf der Grundlage der Heiligen Schrift und des lutherischen Bekenntnisses und sind unbeschadet ihrer Rechtsstellung nach staatlichem Recht Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und genießen Schutz und Fürsorge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände können von kirchlichen Körperschaften als kirchliche Werke errichtet werden.

(3) Durch ein kirchliches Anerkennungsverfahren können Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände, die nicht von kirchlichen Körperschaften errichtet werden, mit der Anerkennung als kirchliches Werk einer kirchlichen Körperschaft zugeordnet werden.

(4) Kirchliche Werke haben ihren Sitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder im Bereich einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern diesbezüglich zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der beteiligten Gliedkirche vertragliche oder kirchengesetzliche Beziehungen bestehen.

(5) Mit ihrer Errichtung oder Anerkennung gilt für kirchliche Werke - unbeschadet ihrer Rechtsstellung nach staatlichem Recht - das kirchliche Recht, sofern es unmittelbar oder seinem Wesen nach auf sie anwendbar ist.

§ 2**Arten kirchlicher Werke**

(1) Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände können von der Landeskirche als kirchliches Werk errichtet werden oder durch Anerkennung als kirchliches Werk der Landeskirche zugeordnet sein (landeskirchliche Werke).

(2) Kirchliche Werke können unbeschadet des Absatzes 1 von einem Kirchenkreis, einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband errichtet oder diesen Körperschaften durch Anerkennung zugeordnet werden (andere kirchliche Werke).

**Zweiter Abschnitt
Landeskirchliche Werke****§ 3****Errichtung und Anerkennung
landeskirchlicher Werke**

(1) Landeskirchliche Werke können durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes oder durch Beschluss der Kirchenleitung errichtet werden, sofern sich die Landessynode nicht die Beschlussfassung über die Errichtung vorbehalten hat.

(2) Die Anerkennung landeskirchlicher Werke im Sinne von § 1 Abs. 3 erfolgt durch die Kirchenleitung. Mit der Beantragung ist die Ordnung, die Satzung oder der vergleichbare Vertrag der Einrichtung, des Dienstes, der Stiftung oder Anstalt oder des Verbandes zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Der Beschluss über die Anerkennung ist zusammen mit der Ordnung, der Satzung oder dem vergleichbaren Vertrag im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu veröffentlichen.

§ 4**Rechte und Pflichten landeskirchlicher Werke**

(1) Landeskirchliche Werke ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Ordnungen, Satzungen oder vergleichbaren Verträge vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen selbstständig, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Änderungen von Ordnungen, Satzungen oder vergleichbaren Verträgen landeskirchlicher Werke bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Landeskirchliche Werke berichten dem Oberkirchenrat regelmäßig über ihre Arbeit.

(4) Bei der Bestellung leitender Organmitglieder oder leitender hauptamtlicher Mitarbeiter in landeskirchlichen Werken richtet sich die Beteiligung kirchlicher Organe nach den Bestimmungen in den jeweils geltenden Ordnungen, Satzungen oder vergleichbaren Verträgen.

§ 5**Arbeitsrecht und Datenschutzrecht in landeskirchlichen Werken, kirchliche Aufsicht**

(1) In landeskirchlichen Werken findet das in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs jeweils geltende kirchliche Arbeitsrecht und Datenschutzrecht direkt und unmittelbar Anwendung, soweit kirchengesetzlich oder in einer gliedkirchlichen Vereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Die jeweils zuständige Arbeitsrechtliche Kommission kann in besonderen Fällen Ausnahmeregelungen treffen.

(2) In den Ordnungen, Satzungen oder vergleichbaren Verträgen landeskirchlicher Werke ist zu regeln, dass ihnen unmittelbar angeschlossene Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände die in Absatz 1 genannten rechtlichen Regelungen ihrerseits anwenden, soweit kirchengesetzlich oder in einer gliedkirchlichen Vereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) In landeskirchlichen Werken ohne eigene Rechtsstellung nach staatlichem Recht ist die Dienstaufsicht für die kirchlichen Mitarbeiter, die in der Leitung tätig sind, in den jeweils geltenden Ordnungen, Satzungen oder vergleichbaren Verträgen geregelt.

(4) Für kirchliche Stiftungen gelten ergänzend die kirchlichen Bestimmungen des jeweils geltenden Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 6**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in
landeskirchlichen Werken**

(1) Landeskirchliche Werke mit eigener Rechtsstellung nach staatlichem Recht gewähren dem Oberkirchenrat jährlich Einblick in den Haushaltsplan und den geprüften Jahresabschluss.

(2) Sind landeskirchliche Werke ohne eigene Rechtsstellung nach staatlichem Recht von der Landeskirche errichtet oder anerkannt, ist das für den landeskirchlichen Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs geltende Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen direkt und unmittelbar in diesen landeskirchlichen Werken anzuwenden. Das Vermögen dieser landeskirchlichen Werke ist als Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu verwalten und die Zweckbestimmung zu erhalten. In den Ordnungen, Satzungen oder vergleichbaren Verträgen der landeskirchlichen Werke sind die Organe zu nennen, die Entscheidungen im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens treffen.

**Dritter Abschnitt
Andere kirchliche Werke****§ 7****Errichtung und Anerkennung anderer kirchlicher Werke**

(1) Die Errichtung anderer kirchlicher Werke kann durch Beschluss eines Kirchenkreisrates, eines Kirchengemeinderates oder des Organs eines Kirchengemeindeverbandes erfolgen. Dabei sind kirchengesetzliche Regelungen über kirchenaufsichtliche Genehmigungen zu beachten.

(2) Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände, die nicht von einem Kirchenkreis, einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband errichtet werden, können auf Antrag der jeweiligen kirchlichen Körperschaft dieser zugeordnet und unbeschadet der Rechtsstellung nach staatlichem Recht als kirchliche Werke anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet der Oberkirchenrat.

(3) Mit der Beantragung ist die Ordnung, die Satzung oder der vergleichbare Vertrag der Einrichtung, des Dienstes, der Stiftung oder Anstalt oder des Verbandes mit dem Beschluss über die Zustimmung des Kirchenkreisrates, Kirchengemeinderates oder des Organs des Kirchengemeindeverbandes vorzulegen.

§ 8

Rechte und Pflichten anderer kirchlicher Werke

(1) Ordnungen, Satzungen oder vergleichbare Verträge anderer kirchlicher Werke und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates.

(2) § 4 gilt entsprechend.

§ 9

Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in anderen kirchlichen Werken, kirchliche Aufsicht

(1) In anderen kirchlichen Werken findet das jeweils in der kirchlichen Körperschaft, die diesem zugeordnet ist, geltende kirchliche Arbeitsrecht und Datenschutzrecht direkt und unmittelbar Anwendung. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann in besonderen Fällen Ausnahmeregelungen treffen.

(2) §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt Verzicht und Verlust

§ 10 Verzicht

Ein anerkanntes kirchliches Werk kann auf seine Rechtsstellung als anerkanntes Werk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs verzichten. Der Verzicht ist im Fall des § 3 gegenüber der Kirchenleitung und im Fall des § 7 gegenüber dem Oberkirchenrat schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird wirksam, wenn das zuständige Organ nach Satz 2 dem zustimmt. Damit erlischt auch die Zuordnung zu einer kirchlichen Körperschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 11 Verlust

(1) Das für die Anerkennung als kirchliches Werk nach §§ 3 Abs. 2; 7 Abs. 2 zuständige Organ kann die ausgesprochene Anerkennung durch Beschluss zurücknehmen, wenn die Einrichtung, der Dienst, die Stiftung oder Anstalt oder der Verband nicht mehr dem Wesen kirchlicher Werke nach § 1 entspricht oder gegen dieses Kirchengesetz oder sonstiges kirchliches Recht verstößt.

(2) Die Leitung der Einrichtung, des Dienstes, der Stiftung oder Anstalt oder des Verbandes ist vor einer Beschlussfassung über den Entzug der Anerkennung als kirchliches Werk zu hören.

(3) § 10 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Kirchlicher Rechtsweg

Bei Streitigkeiten über den Erwerb oder den Entzug der Rechtsstellung als kirchliches Werk ist der Rechtsweg zum Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eröffnet.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 13

Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt die Kirchenleitung. In diesen Ausführungsbestimmungen können auch unter Bezugnahme auf bestehendes Recht in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands weitere Zuordnungskriterien enthalten sein.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Oberkirchenrat.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 24. Oktober 1976 über die Landeskirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 59) außer Kraft.

(3) Kirchliche Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände, die mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes die Rechtsstellung eines kirchlichen Werkes haben, gelten als kirchliche Werke im Sinne dieses Kirchengesetzes fort.

(4) Gleiches gilt für kirchliche Einrichtungen, Dienste, Stiftungen oder Anstalten und Verbände, die ihr Vermögen treuhänderisch auf eine kirchliche Körperschaft übertragen haben und der Visitation und Inspektion der kirchlichen Organe unterstehen.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 1. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

402.00/101

**Kirchengesetz
vom 29. Oktober 2005
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes
und des Kirchenbeamtengesetzes der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABl 1994 S. 4, 2002 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 mit folgenden Maßgaben:
 - aa) Nach dem Wort „Wartestand“ werden die Worte „nach § 54 Abs. 4 PfG“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „Vertretung der Pastorenschaft“ werden durch das Wort „Pastorenvertretung“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz in der Überschrift erhält folgende Fassung: „(zu § 56d)“.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird der einzige Absatz.
3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
(zu §§ 71 und 72)

Die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Informationen und Anträge auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu richten sind.“

4. § 19 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 20 und 20a werden §§ 19 und 20.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 in Kraft.

(2) Die Verordnung über Mutterschutz- und Erziehungsurlaub für Pastorinnen und Vikarinnen vom 6. Dezember 1991 (KABl 1992 S. 5) wird aufgehoben.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 22. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

670.02 (06)/

**Kirchengesetz
vom 29. Oktober 2005
über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Haushaltsjahr 2006**

§ 1

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2006 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 46.318.400 Euro festgesetzt.

(2) Der Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2006 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 836.200 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiter gemäß Stellenplänen nach § 3 Nr. 1. Buchst. a in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (FinG) werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Haushalt getragen. Die Anteile der Kirchgemeinden betragen 20 vom Hundert der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Personalkosten für Mitarbeiter über die Stellenpläne nach § 4 FinG hinaus (Überhangstellen laut Anlage „Stellenpläne der Kirchgemeinden“) werden im Haushaltsjahr 2006 zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchgemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Anregung der Beteiligten für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung nach § 3 Nr. 1a Finanzierungsgesetz beantragen. Der Antrag ist beim Oberkirchenrat einzureichen. Dieser legt ihn mit einer Empfehlung der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vor. Die Zuteilung kann auf 85 % oder 90 % erhöht werden.

(4) Die Durchschnittswerte in Euro der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100%	80%	20%
Pastoren	43.000	34.400	8.600
Kirchenmusiker A	47.000	37.600	9.400
Kirchenmusiker B	36.000	28.800	7.200
Kirchenmusiker C	31.000	24.800	6.200
Katecheten/Gemeindehelfer	38.500	30.800	7.700
Küster	26.500	21.200	5.300
Diakone	38.500	30.800	7.700
Gemeindepädagogen	41.500	33.200	8.300

(5) Personalkosten für Mitarbeiter in allgemeinkirchlichen Aufgaben und für Mitarbeiter in Leitung und Verwaltung über die Stellenpläne gemäß §§ 5 und 9 Abs. 1 FinG hinaus werden im Haushaltsjahr 2006 aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind.

§ 3

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil von 40 vom Hundert der Bruttopachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(2) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielten Mieteinnahmen - gemäß Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz - werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet. Die Landeskirche als Treuhänderin oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

(3) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von Küster-/Schulländereien - die im Vollzug von Artikel 11 des Güstrower Vertrages auf die Kirche übertragen worden sind - werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten der mit der Rückführung dieser Flächen befassten Mitarbeiter und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet.

(4) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Güstrow geführt wird.

§ 4

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die der Landeskirche gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von einer Million Euro im Haushaltsjahr 2006 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann Kreditaufnahmen der Kirchgemeinden bis zu einer Gesamtkreditsumme von eineinhalb Millionen Euro genehmigen, wenn sie zur Finanzierung kirchgemeindlicher Bauvorhaben dienen.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchgemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 500.000 Euro im Haushaltsjahr 2006 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2006, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich die Landeskirche bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein Zuschussbedarf entsteht.

§ 5

Landeskirchliche Überbrückungshilfen können gemäß § 6 Haushaltssicherungsverordnung (KABl 2005 S. 54) in Höhe der dafür vorhandenen Mittel gewährt werden.

§ 6

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 nicht vor dem 1. Januar 2007 von der Landessynode beschlossen sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zur Beschlussfassung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 2007 entsprechend dem Haushaltsplan 2006 leisten, jedoch nicht über 25 vom Hundert der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche nachzuweisenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 vom Hundert dieser Ansätze anweisen.

§ 7

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 14. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

670.02 (06)/

**Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz
vom 29. Oktober 2005 über den Haushalts- und
Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2006**

Gemäß § 6 Kirchengesetz über den Haushalt 2006 erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Personalkostenanteile

Hat das Arbeits- oder Dienstverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend. Für Teilzeitbeschäftigungen sowie Teildienstverhältnisse werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungs- bzw. Dienstumfang berechnet.

Besteht ein Anstellungs- oder Dienstverhältnis mit bzw. in mehreren Kirchgemeinden oder werden Tätigkeiten oder Dienste für mehrere Kirchgemeinden ausgeübt bzw. versehen, verständigen sich die Kirchgemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile.

Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchgemeinden.

Der Anteil einer Kirchgemeinde für eine mitverwaltete vakante Pfarrstelle beträgt 25 v.H., falls nicht die Kirchgemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

2. Restituierte Flächen

Die Nettoerträge aus restituierten Flächen nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2006 sind bis zum 20. Dezember 2006 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, 21. November 2005

Der Oberkirchenrat
Flade

471.01/

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 8. Oktober 2005 folgende Verordnung beschlossen:

**Verordnung
vom 8. Oktober 2005
zur Änderung der Verordnung
vom 6. Februar 1999
über die Zahlung eines Familienzuschlages
für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Die Verordnung vom 6. Februar 1999 über die Zahlung eines Familienzuschlages für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1999 S. 13) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend auch dann, wenn der Ehegatte des Pastors oder Kirchenbeamten im Rahmen von Tarifrechtsänderungen den bisherigen ehedem- bzw. familienbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weiter gewährt bekommt; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen

Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 im bisherigen Ortszuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, so wird dem Pastor oder Kirchenbeamten dieser Vergütungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiter gewährt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Schwerin, 3. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

471.01/159-2

Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Gemäß Beschluss der Landessynode vom 29. Oktober 2005 zur Änderung der Besoldungstabelle werden die Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2006 auf 86 v. H. der Bundesbesoldung (West) festgesetzt.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die ab 1. Januar 2006 gültige Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz bekannt.

Schwerin, 4. November 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

Anlage zum
Kirchlichen Besoldungsgesetz

Besoldungstabelle ab 1. Januar 2006

I. Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	21	23	25	27	29	32	35	38	41	45	49	53
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A9		1.647,83	1.692,17	1.764,31	1.836,44	1.908,57	1.980,70	2.030,30	2.079,89	2.129,47	2.179,07	
A10		1.775,55	1.837,16	1.929,57	2.022,00	2.114,42	2.206,84	2.268,45	2.330,07	2.391,66	2.453,27	
A11			2.046,75	2.141,44	2.236,13	2.330,84	2.425,55	2.488,68	2.551,79	2.614,94	2.678,08	2.741,21
A12			2.201,19	2.314,10	2.426,99	2.539,90	2.652,79	2.728,06	2.803,32	2.878,58	2.953,87	3.029,14
A13			2.477,63	2.599,54	2.721,47	2.843,39	2.965,30	3.046,57	3.127,85	3.209,13	3.290,42	3.371,70
A14			2.578,64	2.736,75	2.894,83	3.052,93	3.211,04	3.316,43	3.421,83	3.527,23	3.632,63	3.738,03

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

II. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	90,54
Stufe 2	167,98

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 77,44 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 198,30 Euro.

III. Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in Euro)

Die Allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A9 bis A13 61,22

IV. Funktionszulagen (Monatsbeträge in Euro)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	490,00
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	980,00
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1.175,00
4. Präsident des Oberkirchenrates	1.350,00
5. Landesbischof	1.725,00

472.01/236

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 12. November 2005 nachstehende Verordnung beschlossen.

Schwerin, 14. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**Verordnung
vom 12. November 2005
zur Änderung der Zweiten Verordnung
vom 3. Dezember 1994
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Versorgung
der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG)
vom 17. November 1991
(Steuervorteilsausgleichsverordnung)**

§ 1

Die Zweite Verordnung vom 3. Dezember 1994 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 17. November 1991 (Steuervorteilsausgleichsverordnung) (KABl 1995 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 4“ ersetzt durch die Angabe „2 und 3“.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Zur Berechnung des Kürzungsbetrages wird die Differenz ermittelt zwischen

1. den Steuerabzügen (Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag), die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen ohne Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären, und
2. den Steuerabzügen, die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen nach Anrechnung des steuerfreien Teils der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären.

Die so ermittelte Differenz wird zum Ausgleich möglicher Abweichungen, die sich aus der Berechnung nach Satz 1 Nr. 2 und der späteren Einkommensteuerfestsetzung ergeben können, pauschal um 10 % vermindert und ergibt damit den Kürzungsbetrag.

(3) Der Kürzungsbetrag wird erstmals in dem Monat, in dem der Anspruch auf Rente entsteht, ansonsten jeweils im Januar eines Jahres sowie bei Änderung der Steuermerkmale festgesetzt, auf den nächsten durch die Anzahl der bis zum Jahresende verbleibenden Monate teilbaren Betrag abgerundet und in monatlichen Teilbeträgen einbehalten. Grundlage für die Festsetzung des Kürzungsbetrages sind die voraussichtlichen Jahresversorgungsbezüge, errechnet aus den Versorgungsbezügen des Festsetzungsmonats.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3 Berücksichtigung der Steuermerkmale

(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge) berücksichtigt.

(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte mit der dem Familienstand des Rentenempfängers entsprechenden Steuerklasse und der entsprechenden Zahl der Kinderfreibeträge vorläge.

(3) Konnte ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegenden Gründen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Absatz 1) bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, wird auf Antrag der Kürzungsbetrag nach Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr nach den der Veranlagung zu Grunde liegenden Steuermerkmalen neu festgesetzt. Dabei werden

abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 die tatsächlichen zu versteuernden Einkünfte um den bisher errechneten Kürzungsbetrag erhöht und den fiktiven zu versteuernden Einkünften, die ohne Rentenanrechnung nach § 44 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes erzielt worden wären, gegenübergestellt. Kürzungsbetrag ist in diesem Fall die Differenz der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden steuerlichen Belastungen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides zu stellen.“

3. Die §§ 5 und 6 werden §§ 4 und 5 mit der Maßgabe, dass im neuen § 4 die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Der Kürzungsbetrag im Kalenderjahr 2005 darf den Kürzungsbetrag im Kalenderjahr 2004 nicht überschreiten.

105.01/18

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchst. b der Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD:

Schwerin, 17. November 2005

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD

Der Rat empfiehlt mit Zustimmung der Kirchenkonferenz folgende Richtlinie nach Art. 9 Buchst. b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werkes. Den Gliedkirchen und ihren Diakonischen Werken wird empfohlen, ihre entsprechenden Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

(2) Andere kirchliche und diakonische Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirche können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden. Für eine kirchliche oder diakonische Einrichtung einer Freikirche, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland ist, tritt anstelle der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in § 3 Abs. 1 die Freikirche.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

§ 2

Grundlagen des kirchlichen Dienstes

(1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Män-

ner, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen in unterschiedlicher Weise dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Es ist Aufgabe der kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

§ 3

Berufliche Anforderung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Für Aufgaben, die nicht der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung zuzuordnen sind, kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind. In diesem Fall können auch

Personen eingestellt werden, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören sollen. Die Einstellung von Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, muss im Einzelfall unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie der wahrzunehmenden Aufgaben und des jeweiligen Umfeldes geprüft werden. § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für den Dienst in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie ist ungeeignet, wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen übergetreten zu sein. Ungeeignet kann auch sein, wer aus einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist.

§ 4

Berufliche Anforderung während des Arbeitsverhältnisses

(1) Je nach Aufgabenbereich übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

(2) Von evangelischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis anerkennen. Sofern sie in der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung tätig sind, wird eine inner- und außerdienstliche Lebensführung erwartet, die der übernommenen Verantwortung entspricht.

(3) Von christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis achten und für die christliche Prägung ihrer Einrichtung eintreten.

(4) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den kirchlichen Auftrag zu beachten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

§ 5

Verstöße gegen berufliche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in dieser Richtlinie genannte berufliche Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z. B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere der Austritt aus der evangelischen Kirche oder ein Verhalten, das eine grobe Missachtung der evangelischen Kirche und ihrer Ordnungen und somit eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes darstellt.

(3) Ein Kündigungsgrund kann auch gegeben sein, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus einer anderen als der evangelischen Kirche austritt.

§ 6

Gliedkirchliche Bestimmungen

Soweit Anforderungen in gliedkirchlichen Regelungen für besondere Berufsgruppen über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen, bleiben sie unberührt.

Hannover, 7. Juni 2005

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vorsitzender des Rates der EKD
Bischof Dr. Wolfgang Huber

402.02/2

Richtlinie für Orientierungsgespräche mit Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Vorbemerkung:

Seit längerem ist in einer von der Landessynode initiierten Arbeitsgruppe die Frage beraten worden, wie die geistliche und dienstliche Begleitung der Pastorinnen und Pastoren auch in unserer Landeskirche zeitgemäß gestaltet werden kann. Ein Ergebnis dieser Arbeit ist die folgende Richtlinie für Orientierungsgespräche mit Pastorinnen und Pastoren, die nach Beratung mit der Vertretung der Pastorenschaft und dem Konvent der Landessuperintendenten zum 1. Januar 2006 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eingeführt wird. Diese Richtlinie gilt auch für Pastorinnen und Pastoren in allgemeinkirchlichen Diensten und Werken. Der unter 3 angefügte Themen- und Fragekatalog ist entsprechend zu modifizieren.

1. Grundlagen/Ziele:

Orientierungsgespräche

- unterstützen eine Kultur der Wertschätzung, des Gelingens und der Entwicklung;
- Pastorinnen und Pastoren sollen wissen, dass ihre Arbeit wertvoll ist, dass sie nicht alleingelassen sind, dass sie im Kirchenkreis bzw. in der Landeskirche mit anderen zusammen auf dem Weg sind, dass Anforderungen leistbar sind und Entwicklung möglich ist.
- fördern eine Kultur des Miteinanders und der Kommunikation,

- sind wesentliches Instrument von Leitungshandeln,
- sind Ausgangspunkt einer fördernden und fordernden Personalentwicklung und damit auch der Organisationsentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung gehören zusammen und ergänzen einander),
- helfen den Pastorinnen und Pastoren, die eigene berufliche Situation zu reflektieren, Ziele der eigenen Arbeit zu klären (Bestandsaufnahme und Standortbestimmung) und Entwicklungen zu erkennen und zu planen,
- helfen den Pastorinnen und Pastoren, die eigenen Vorstellungen, Interessen und Ziele einzubringen,
- helfen den Vorgesetzten, die Arbeitssituation und Arbeitsergebnisse der Pastorinnen und Pastoren einzuschätzen,
- ermöglichen Rückmeldung auf die Arbeit der Pastorinnen und Pastoren; die Einschätzung der Arbeit kann in anerkennender und wenn nötig kritischer Weise zur Verfügung gestellt werden,
- ermöglichen Rückmeldungen der Einschätzung der Arbeit der Vorgesetzten durch die Pastorinnen und Pastoren (Wünsche, Erwartungen, Kritik können mitgeteilt werden),
- wollen - wenn nötig - die Situation und die Motivation der Pastorinnen und Pastoren verbessern,
- ermöglichen es, den Gesamtzusammenhang der Arbeit und der Aufgaben des einzelnen mit den Aufgaben und Anliegen des Kirchenkreises bzw. der Landeskirche herzustellen und transparent zu machen.

2. Durchführung:

Um den genannten Grundlagen und Zielen gerecht zu werden, müssen Orientierungsgespräche

- transparent für beide Seiten und
- verbindlich sein,
- gut geplant, vorbereitet und inhaltlich strukturiert werden.

Das Orientierungsgespräch

- findet regelmäßig statt (alle 2 Jahre),
- wird auf allen Ebenen geführt (Landesbischof mit Landessuperintendenten, Landessuperintendenten mit Pastorinnen und Pastoren etc.),
- wird längerfristig geplant,
- wird durch Schulung der Vorgesetzten gut vorbereitet,
- beginnt mit einer Einführung durch eine umfassende Information der Pastorinnen und Pastoren,
- erfolgt auf Grundlage eines Gesprächsbogens (Themen- und Fragenkatalog unter 3), der Vorgabe für beide Gesprächspartner ist,
- ist bezogen auf die derzeitige Situation der Pastorin/des Pastors im jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereich,
- legt notwendige Schritte für die nächsten 2 Jahre möglichst konkret fest (Zielvereinbarungen),
- dauert ca. 2 Stunden.

Die Zielvereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von beiden Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

Sie dürfen nur im Konsens zwischen den Gesprächsteilnehmer formuliert werden. Unterschiedliche Auffassungen, abweichende Stellungnahmen werden ebenfalls dokumentiert. Beim nächsten Orientierungsgespräch werden die Zielvereinbarungen ausgewertet.

Die Aufzeichnungen werden vertraulich behandelt.

Beim Konflikt zwischen den Partnern des Orientierungsgesprächs muss eine andere Person (Landessuperintendent/Landesbischof) die zuständige Gesprächsleitung vertreten.

Bei Beschwerde über die Leitung des Orientierungsgesprächs kann eine Vertrauensperson der Vertretung mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren angerufen werden.

Verantwortlich für die Einführung und Durchführung der Orientierungsgespräche sind die jeweiligen Vorgesetzten. Diese legen über die Tatsachen der Durchführung (nicht über Inhalte!) gegenüber den eigenen Vorgesetzten Rechenschaft ab.

3. Themen- und Fragekatalog als Hilfe für die Vorbereitung und Durchführung der Orientierungsgespräche

0. Wie haben Sie die Verabredung des letzten Gesprächs umsetzen können?
1. Reflektieren Sie Ihre derzeitige Arbeit! Folgende Handlungsfelder sollten dabei eine Rolle spielen:
 - Gottesdienstliches Leben (Predigtvorbereitung, Gestaltung, Beteiligung anderer haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, Gottesdienstbesucherzahlen, Kasualien ...),
 - Gemeindeveranstaltungen (regelmäßige und projektbezogene Höhepunkte, Haus- und Gesprächskreise, Offenheit der Gruppen ...),
 - Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit (regelmäßige und projektbezogene Zusammenarbeit mit den Schulen, Eltern- und Familienarbeit ...),
 - Gemeindeaufbau (Leitbild, Besuchsdienst, Begleitung von Ehrenamtlichen, missionarische Aktivitäten ...),
 - Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern in der eigenen Gemeinde, in Region und im Konvent (geistlich, theologisch, inhaltlich, Formen der Wertschätzung und der Kritik ...),
 - Leitung und Verwaltung (geistliche Leitung, Kirchgemeinderat, Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben ...),
 - Öffentlichkeitsarbeit (Zusammenarbeit mit den Kommunen, Werbung, Gemeindebrief ...),
 - Diakonische Arbeit (gemeindliche Trägerschaften, Pflege der Beziehungen zu diakonischen und anderen sozialen Einrichtungen).
2. Wo liegen die Schwerpunkte Ihrer Arbeit?
Was gelingt Ihnen in diesen Handlungsfeldern? Was macht Ihnen Mühe? Was fordert Sie heraus?
Wo soll sich etwas ändern?
Was soll Schwerpunkt bleiben? Was soll Schwerpunkt werden? Was soll zurückgestellt werden?
Was hilft Ihnen zu geistlichem Leben und theologischer Fortbildung?
Wie gestalten Sie das Verhältnis von dienstlichem und privatim?
3. Welches Echo bekommen Sie auf Ihre Arbeit?
Welche Unterstützung brauchen Sie?
Was wollen Sie noch ansprechen?
4. Welche Ergebnisse dieses Gesprächs sollen als Zielvereinbarung schriftlich festgehalten werden?

Vorstehende Richtlinie hat der Oberkirchenrat auf seiner Sitzung am 15. November 2005 bestätigt.

Schwerin, 23. November 2006

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

471.01/135

Der Oberkirchenrat erlässt die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 3 Dienstwohnungsverordnung:

Durchführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 3 Dienstwohnungsverordnung (Schönheitsreparaturkostenrücklage)

- | | |
|--|---|
| <p>1. Beginn der Fristen gem. § 6 Abs. 3 Dienstwohnungsverordnung
Die Notwendigkeit der Durchführung von Schönheitsreparaturen wird durch die jährliche Baubegehung unter Mitteilung an die Kirchenkreisverwaltung festgestellt. Die jährliche Baubegehung des Pfarrhauses und insbesondere der Dienstwohnung geschieht durch einen Beauftragten des Kirchgemeinderates bzw. im Auftrage des Kirchgemeinderates durch den Baubeauftragten.
Die Fristen gem. § 6 Abs. 3 Dienstwohnungsverordnung beginnen grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Durchführung der letzten Schönheitsreparatur.
Ist nicht mehr feststellbar, wann die letzte Schönheitsreparatur stattgefunden hat, beginnen die Fristen i.S.d. § 6 Abs. 3 Dienstwohnungsverordnung mit dem 1. Januar 2006, es sei denn, bei einer Baubegehung wird festgestellt, dass die Schönheitsreparatur zu einem früheren Zeitpunkt erforderlich ist.</p> <p>2. Renovierungsbedarf vor Fristablauf gem. § 6 Abs. 3 Dienstwohnungsverordnung
Wird die Renovierung fällig</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Küche und Bad vor Ablauf des 31. Dezember 2010, – für Wohn- und Schlafräume vor Ablauf des 31. Dezember 2011, – für Flure und Treppenhäuser vor Ablauf des 31. Dezember 2012 , – für den Anstrich von Innentüren und Fenstern von innen und Heizkörpern vor Ablauf des 31. Dezember 2015, | <p>sind die Kosten der Renovierung anteilig durch den Dienstwohnungsinhaber und die Schönheitsreparaturkostenrücklage zu tragen.</p> <p>3. Berechnung des Eigenanteils des Dienstwohnungsinhabers
Die tatsächlichen Kosten der Schönheitsreparatur werden ermittelt.
Der Dienstwohnungsinhaber trägt den Anteil für den Zeitraum, in welchem der Dienstwohnungsinhaber vor In-Kraft-Treten dieser Regelung in der Wohnung gewohnt hat.</p> <p>4. Eine Befreiung von der Zahlung der Schönheitsreparaturkostenpauschale ist nicht möglich. Für selbst durchgeführte Schönheitsreparaturen findet ein Kostenersatz nicht statt.</p> <p>5. Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, eine ungehinderte Durchführung der Schönheitsreparaturen zu gewährleisten, insbesondere sind Einrichtungsgegenstände vor Durchführung der Arbeiten aus den entsprechenden Zimmern zu entfernen.</p> <p>6. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 2006 in Kraft.</p> <p>Schwerin, 15. November 2005</p> <p>Der Oberkirchenrat</p> <p>Flade</p> |
|--|---|

Beschlüsse der 12. Tagung der XIII. Landessynode

Beschluss

zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2004

Der Kassenführung des Landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2004 wird Entlastung erteilt.

Plau am See, 29. Oktober 2005

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss

zur EDV-Ausstattung der Kirchgemeinden

1. Die von der Kirchenleitung mit Beschluss vom 2. April 2005 beschlossene Zuführung zur Rücklage aus dem landeskirchlichen Haushaltsüberschuss 2004 in Höhe von 427.000 Euro ist in Höhe von 390.000 Euro in ein Konto „EDV-Ausstattung Kirchgemeinden“ der Verwarrechnung umzubuchen. Der

restliche Betrag in Höhe von 37.000 Euro ist der landeskirchlichen Versorgungsrücklage zuzuführen.

2. Die Mittel des Verwahrgeldkontos „EDV-Ausstattung Kirchgemeinden“ stehen für einen Zeitraum von zwei Jahren zur Umsetzung des EDV-Projekts gemäß des Konzepts zur EDV-Ausstattung der Kirchgemeinden zur Verfügung.
3. Der Oberkirchenrat unterrichtet die Landessynode mit der Einbringung des Haushalts 2007 über den Projektverlauf. Mit der Einbringung des Haushalts 2008 gibt der Oberkirchenrat der Landessynode einen Abschlußbericht.
4. Nicht verwendete Mittel fließen der landeskirchlichen Versorgungsrücklage zu.

Plau am See, 29. Oktober 2005

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss**zur Bildung einer gemeinsamen Kirche in Mecklenburg-Vorpommern**

1. Die Landessynode bekräftigt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs die Bereitschaft, zusammen mit der Pommerschen Evangelischen Kirche zügig durch eine Fusion eine gemeinsame Kirche in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Verhandlungen mit der pommerschen Kirche mit dem Ziel einer Fusion beider Kirchen aufzunehmen. Dabei sind vertragsmäßig geordnete Übergangsschritte notwendig; eine „enge Föderation“ erscheint nicht zielführend.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, mit der pommerschen Kirchenleitung das Verfahren für die nun notwendigen

Verhandlungen zu vereinbaren. Dazu empfiehlt es sich, dass der Oberkirchenrat und das Konsistorium die nötigen Vorbereitungen treffen.

4. Die Landessynode geht davon aus, dass bis Herbst 2006 erste konkrete Verhandlungsergebnisse den beiden Synoden zur Beschlussfassung vorliegen.
5. Auf Grund der jetzt gegebenen Beschlusslage in beiden Synoden hält die Landessynode die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Gemeinsame Kirchengestalt“ für beendet. Die dazu gefassten Beschlüsse haben sich damit erledigt.

Plau am See, 29. Oktober 2005

Die Landessynode
Möhring
Präses

404.10/30

Neubesetzung der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Zum 1. Januar 2006 wird die Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs neu besetzt. Die Amtszeit der Disziplinarkammer beträgt sechs Jahre.

Die Disziplinarkammer setzt sich wie folgt zusammen.

Vorsitzender:	Richter am Amtsgericht Schwerin Jens Brenne
Stellvertretender Vorsitzender:	Oberregierungsrat Dr. Thomas Petersen
Rechtskundiger Beisitzer:	Oberkonsistorialrätin im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz Anke Poersch
Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers:	Rechtsanwalt Dieter Schütte
Beisitzer Landessuperintendent:	Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger

Stellvertreter des beisitzenden Landessuperintendenten:	Landessuperintendent Fridolf Heydenreich
Beisitzender Pastor:	Pastor Andreas Timm
Stellvertreter des beisitzenden Pastors:	Propst Bernhard Kähler
Beisitzender Pastor:	Pastorin Gesine Wiechert
Stellvertreter des beisitzenden Pastors:	Pastor Christian Banek

Schwerin, 15. November 2005

Der Oberkirchenrat
Rausch

707.01/30

Richtlinie zur Erhaltung von Pfarrhäusern

Die Kirchenleitung hat die nachfolgende Richtlinie beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Schwerin, 12. Oktober 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Richtlinie zur Erhaltung von Pfarrhäusern

1. Pfarrhäuser und in vielen Fällen auch das Ensemble von weiteren Gebäuden und Pfarrgärten sind ein kostbares und erhaltenswertes Erbe. Sie ermöglichen vielfältige Formen des Wohnens in und des Lebens mit den Kirchgemeinden.
2. Pfarrhäuser sind vorrangig dort zu erhalten, wo laut Stellenplan besetzbare Pfarrstellen bestehen. Bei der Verbindung oder Vereinigung von Kirchgemeinden ist jeweils zu klären, zu welchem Ort die Pfarrstelle und damit das zu erhaltende Pfarrhaus gehören. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Lage des Pfarrhauses langfristig als Arbeitsschwerpunkt der Kirchgemeinde eignet.

3. Darüber hinaus können solche Pfarrhäuser erhalten werden, in denen kein Pastor/keine Pastorin mehr wohnt, die aber wegen vorhandener Gemeinderäume Bedeutung für die Gemeindearbeit haben und deren Wohnbereich vermietbar ist.
4. Für Schwerpunkte regionaler Zusammenarbeit können Pfarrhäuser mit Unterstützung eines Kirchenkreises (z. B. Tagungs- und Rüstzeitheim ohne fest angestelltes Personal) erhalten werden.
5. Für die Erhaltung eines Pfarrhauses muss die Finanzierbarkeit seiner baulichen Unterhaltung auf längere Sicht gesichert werden. Die Kirchgemeinde soll für die Nutzung ihrer Räume im Pfarrhaus einen angemessenen Betrag (vergleichbar einer Grundmiete von 2,00 Euro je qm Nutzfläche pro Monat) in die Baukasse fließen lassen, wobei Zuschüsse der Kirchgemeinde für Kredittilgung angerechnet werden.
6. Lässt sich trotz aller Bemühungen die Finanzierbarkeit eines Pfarrhauses auf längere Sicht nicht gewährleisten, muss es in andere Nutzung überführt werden (Vermietung/Verkauf). Muss ein Pfarrhaus verkauft werden, ist - soweit möglich - darauf zu achten, dass der künftige Eigentümer das Pfarrhaus in einem Sinn nutzt, der kirchlichem Interesse nicht entgegensteht. Ein Rückkaufrecht/Vorkaufsrecht sollte in jedem Veräußerungsfall im Kaufvertrag und damit grundbuchmäßig gesichert werden.

605.39/12

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat das Stiftungsgeschäft vom 1. September 2005 über die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des privaten Rechts „Weihnachtskrippen in Heilig Geist - Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“, die Stiftungssatzung vom 1. September 2005, die kirchliche Anerkennung gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 10. September 2005 und die Stiftungsanerkennung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 2005.

Schwerin, 27. Oktober 2005

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichten wir,

Mechthild Ringguth,
wohnhaft in Hamburg, geboren am 05.07.1928 in Hamburg,

sowie die

Heilig-Geist-Kirche Güstrow,

vertreten durch den Kirchgemeinderat der Pfarrkirchgemeinde
St. Marien zu Güstrow, Markt 31, 18273 Güstrow,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchgemeinderates
Pastor Matthias Ortmann, geboren am 16. August 1953 in
Rostock

und ein weiteres Mitglied des Kirchgemeinderates,
Frau Heidemarie Wellmann, geboren am 9. August 1944 in
Bromberg,

eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.

Die Stiftung führt den Namen

**„Weihnachtskrippen in Heilig Geist -
Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“**

und hat ihren Sitz in Güstrow.

Die Stiftung verfolgt den in der beigefügten Satzung festgelegten Zweck.

Ich, Mechthild Ringguth, statte die Stiftung aus mit 320 Weihnachtsskrippen aus aller Welt (vgl. Anlage 1), die der Öffentlichkeit entsprechend dem Stiftungszweck zugänglich gemacht werden sollen.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Krippen in ihrem Bestand ungeschmälert erhalten bleiben.

Die Heilig-Geist-Kirche, vertreten durch den Kirchgemeinderat der Pfarrkirchgemeinde St. Marien zu Güstrow, dieser vertreten durch uns, Herrn Pastor Matthias Ortmann und Frau Heidemarie Wellmann, statten auf Grund der Kirchgemeinderatsbeschlüsse vom 2. Mai 2005 und 6. September 2005 (vgl. Anlagen 2 und 3), die Stiftung mit dem Grundstück einschließlich des Gebäudes der Heilig-Geist-Kirche zu Güstrow (Grundbuch von Güstrow, Blatt 10093, Flurstück 73, Flur 58, Gemarkung Güstrow) und einem Stiftungskapital in Höhe von 10.000 Euro (in Worten: Zehntausend Euro) aus. Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen.

Ferner erklären wir - nicht im eigenen Namen handelnd sondern - für die Pfarrkirchgemeinde St. Marien zu Güstrow auf der Grundlage des Kirchgemeinderatsbeschlusses vom 6. September 2005 (vgl. Anlage 3) der Stiftung zur Deckung ihrer Betriebs-

kosten jährlich einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro (in Worten: Fünftausend Euro) zuzuwenden.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Pfarrkirchgemeinde St. Marien zu Güstrow auf der Grundlage des Kirchgemeinderatsbeschlusses vom 6. September 2005 (vgl. Anlage 3), für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung ein gegebenenfalls entstehendes Betriebskostendefizit auszugleichen.

Stiftungsorgan ist der Vorstand.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung gehören dem Vorstand an:

1. ein von Familie Ringguth benannter Vertreter,
2. ein Gemeindeglied der Pfarrgemeinde zu Güstrow,
3. ein Pastor der Pfarrkirche St. Marien zu Güstrow,
4. ein Mitglied des Kirchenkreisrates,
5. ein von der Kirchenleitung benannter Vertreter,
6. ein in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundiges Mitglied,
7. der Bürgermeister der Stadt Güstrow.

Die Namen der gewählten und berufenen Mitglieder des Vorstandes lauten:

Nr.	Anrede	Nachname	Vorname	PLZ	Ort	Strasse	geb. am	Unterschrift
1	Frau	Ringguth	Mechthild	22529	Hamburg	Corveystr. 5	05.07.1928	gez.: M. Ringguth
2	Frau	Wellmann	Heidemarie	18273	Güstrow	Domplatz 12	09.08.1944	gez.: H. Wellmann
3	Herr	Ortmann	Matthias	18273	Güstrow	Markt 31	16.08.1953	gez.: M. Ortmann
4	Frau	Lehmann	Angelika Sabine	18276	Glasewitz	Wiesenweg 3	25.02.1960	gez.: Lehmann
5	Herr	Jarchow	Hans- Heinrich	19395	Wangelin	Dorfstr. 4	13.07.1955	gez.: H.-H. Jarchow
6	Herr	Biemann	Martin	18273	Güstrow	Lange Str. 9	20.04.1970	gez.: Biemann
7	Herr	Schuldt	Arne	18273	Güstrow	Hansestr. 9	15.08.1959	gez.: Schuldt

Güstrow, den 1. September 2005

Die Stifterinnen

gez.:
Mechthild Ringguth

Kirche Heilig Geist
Der Kirchgemeinderat der
Evangelisch-Lutherischen Pfarrkirchgemeinde St. Marien

gez.:
Pastor Matthias Ortmann

gez.:
Heidemarie Wellmann
Weiteres Mitglied des Kirchgemeinderates

Beglaubigungsvermerk:
17. Oktober 2005
Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
In Vertretung
Sebastian Kriedel
Kirchenrat

**Satzung
vom 1. September 2005 für die
„Weihnatskrippen in Heilig Geist –
Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“**

Präambel

Die Stiftung beabsichtigt, die Welt umspannende Friedensbotschaft des Christfestes durch die Ausstellung von Weihnachtskrippen aus verschiedenen Kulturkreisen in der Heilig-Geist-Kirche zu Güstrow gegenwärtig zu halten. Frau Mechthild Ringguth bringt hierfür in großzügiger Weise ihre ca. 350 Weihnachtskrippen aus über 60 Ländern in die Stiftung ein, damit sie einem möglichst breiten Besucherkreis zugänglich gemacht werden können. Die örtliche Kirche Heilig-Geist, Güstrow, bringt zu diesem Zweck das im Stiftungsgeschäft näher bezeichnete Grundstück in Güstrow, auf dem sich die Heilig-Geist-Kirche befindet, sowie aus dem Ärar einen näher zu bezeichnenden Geldbetrag ein. Die Ausstellung soll ein Kommunikations- und Begegnungszentrum im Herzen Mecklenburgs sein.

§ 1

**Name, Rechtsform, Sitz,
Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Weihnatskrippen in Heilig Geist - Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ und ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Sie ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Güstrow.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

§ 2

Zweck

Zweck der Stiftung ist

- die Präsentation von Weihnachtskrippen aus aller Welt, vornehmlich in der Heilig-Geist-Kirche zu Güstrow,
- die Förderung der Begegnung mit Kunst, Handwerk und Tradition der Völker der Welt,
- die Vermittlung weltweiter kultureller Erfahrungen sowie des geistlichen und kulturellen Erbes,
- die Unterbreitung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- die Bereicherung des kulturellen Angebotes in der Stadt Güstrow.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungskapital besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung

- aus dem Grundstück einschließlich des Gebäudes der Heilig-Geist-Kirche in Güstrow,
- aus Weihnachtskrippen,
- einem Stiftungskapital in Höhe von 10.000 Euro (in Worten: Zehntausend Euro).

Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen. Der Betrag steht der Stiftung zeitgleich mit der Erteilung der notwendigen Stiftungsgenehmigung zur Verfügung.

(2) Das Stiftungskapital ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO in der jeweils gültigen Fassung dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5

Stiftungsvorstand, Aufgaben

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus maximal sieben Personen bestehen soll.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, im Vertretungsfall durch den Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. Er sorgt für die Erfüllung der Stiftungszwecke und die dafür erforderliche Geschäftsführung und Verwaltung.

§ 6**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einem von Familie Ringguth benannten Vertreter,
2. einem Gemeindeglied der Pfarrgemeinde zu Güstrow,
3. einem Pastor der Pfarrkirche St. Marien zu Güstrow,
4. einem Mitglied des Kirchenkreisrates,
5. einem von der Kirchenleitung benannten Vertreter,
6. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundigen Mitglied,
7. dem Bürgermeister der Stadt Güstrow oder einer von ihm zu benennenden Person, die ihn vertreten kann.

(2) Zu Lebzeiten von Frau Mechthild Ringguth wird die Familie Ringguth durch sie oder einer von ihr benannten Person im Vorstand vertreten. Nach dem Tod von Frau Mechthild Ringguth wird die Familie Ringguth durch einen volljährigen Nachkommen der Frau Mechthild Ringguth oder einer anderen geeigneten Person durch Mehrheitsentscheidung unter den volljährigen Nachkommen im Vorstand vertreten. Das zu wählende Vorstandsmitglied muss nicht aus dem Kreis der Nachkommen stammen. Frau Mechthild Ringguth als auch die ihr nachfolgenden Personen im Vorstand sind berechtigt, jederzeit das Amt niederzulegen. Solange kein Nachkomme oder eine andere Person benannt ist, bleibt der Platz im Vorstand vakant.

(3) Die Mitglieder nach Nummer 2 bis 6 werden durch die Kirchenleitung berufen.

(4) Mitglied im Vorstand nach Nummer 2 bis 6 kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehört und die Stiftungszwecke unterstützen will.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 6 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis die jeweils neu berufenen Mitglieder in einer Vorstandssitzung erstmals zusammentreten. Die gilt nicht für das Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2.

(6) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer. Die Rechnungsführung nimmt die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Güstrow wahr.

(7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung,
3. durch Kirचनाustritt,
4. durch Tod.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit erfolgt eine Neuwahl bzw. Nachberufung gemäß den Absätzen 3 und 4 für die restliche Amtszeit.

(9) Eine Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(10) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7**Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder auf Grund eines von dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, hinzuziehen.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 8**Beirat**

Die Stiftung hat einen Beirat, der aus mindestens 15 Personen bestehen soll. Der Beirat setzt sich aus Förderern des Stiftungszwecks zusammen und wird durch den Vorstand berufen. Der Beirat tagt jährlich mindestens einmal. Er nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und kann dem Vorstand Empfehlungen geben. Der Vorstand kann den Beirat vor wichtigen Entscheidungen hören.

§ 9**Verwaltung**

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung ist durch Beschluss des Vorstandes auf den Vorsitzenden oder einen Geschäftsführer zu übertragen. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand der Stiftung beschließt und die nach erfolgter stiftungsaufsichtlicher Genehmigung durch den Oberkirchenrat in Kraft tritt.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden.

§ 10**Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der

Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11 Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Anerkennung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Tage des Zugangs der Bekanntgabe über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommerns in Kraft.

Kirchliche Anerkennung

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 10. September 2005 die „Weihnachtskrippen in Heilig Geist - Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ als kirchliche Stiftung anerkannt.

Schwerin, 14. September 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

233.12/35-11

Nachtrag zum Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Zum Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 2005 S. 72) erfolgt folgender Nachtrag:

I. Allgemeinbildende Schulen

14.

Name der Schule: **Evangelische Schule Dettmannsdorf**,
Adresse: Schulstraße 8, 18334 Dettmannsdorf,
Telefon: 038228/2 34,
Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule (Regionale Ganztagschule im Aufbau),
Schülerzahl: 11
Pädagogisches Personal: 0,5 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 2 gFB,
Träger: Schulförderverein Dettmannsdorf e. V.

Schwerin, 25. Oktober 2005

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kriedel

Stiftungsanerkennung

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde erkennt hiermit gemäß § 80 BGB i. V. m. §§ 7 und 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-VS. 438) die

Weihnachtskrippen in Heilig Geist –
Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung

als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts aufgrund des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung vom 1. September 2005 an.

Schwerin, den 26. Oktober 2005

Im Auftrag
gez. Nimke

Siegel
Innenministerium

Der Oberkirchenrat stellt fest, dass mit Zugang der Stiftungsanerkennung durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Satzung der

„Weihnachtskrippen in Heilig Geist –
Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“

vom 1. September 2005 am 26. Oktober 2005 in Kraft getreten ist.

Schwerin, 27. Oktober 2005

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

225.40/113

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2006

Auch im Jahr 2006 ist wieder in einer Reihe von Urlaubsorten in ganz Europa durch die EKD ein Kirchlicher Dienst vorgesehen. Wer Interesse an einem solchen Dienst, z.B. in Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande oder Österreich, hat, wende sich bitte an den Landessuperintendenten seines Kirchenkreises oder an den Oberkirchenrat. Dort können die Modalitäten sowie die Liste mit den ausgeschriebenen Orten eingesehen werden.

Schwerin, 3. November 2005

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

Strukturveränderungen

3207-12/9

Veränderung der Grenze zwischen der Propstei Goldberg/Lübz und der Propstei Parchim

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Parchim hat gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenkreisordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Propsteiordnung beschlossen, die miteinander verbundenen Kirchgemeinden Grebbin und Frauenmark, die ihrerseits mit der Kirchgemeinde Klinken verbunden worden sind, aus der Propstei Goldberg/Lübz auszugliedern und der Propstei Parchim zuzuordnen.

Schwerin, 25. November 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

3207-12/8

Verbindung der miteinander verbundenen Kirchgemeinden Grebbin und Frauenmark mit der Kirchgemeinde Klinken und Verbindung der Kirchgemeinde Kladrum mit der Kirchgemeinde Mestlin

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 werden die miteinander verbundenen Kirchgemeinden Grebbin und Frauenmark mit der mit Garwitz verbundenen Kirchgemeinde Klinken verbunden. Grebbin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Gleichzeitig wird die bisher mit Grebbin verbundene Kirchgemeinde Kladrum aus dieser Verbindung gelöst und mit der mit der Kirchgemeinde Techen tin verbundenen Kirchgemeinde Mestlin verbunden.

Schwerin, 22. November 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

2110-12/3

Verbindung der miteinander verbundenen Kirchgemeinden Groß Methling und Brudersdorf mit der Kirchgemeinde Dargun

Die miteinander verbundenen Kirchgemeinden Groß Methling und Brudersdorf werden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 mit der mit der Kirchgemeinde Levin verbundenen Kirchgemeinde Dargun verbunden. Groß Methling wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 22. November 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

3520-20/7

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neustadt-Glewe wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Die Kirchgemeinde Neustadt-Glewe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pastor/in.

Neustadt-Glewe liegt im Westen Mecklenburgs an der B 191 zwischen Ludwigslust und Parchim an der A24.

Neustadt-Glewe mit seinen Ortsteilen hat ca. 7400 Einwohner und verfügt über Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Kindergärten sowie Grund- und Regionalschule.

Das Gymnasium befindet sich in Ludwigslust (10 km).

Die Kirchgemeinde hat eine Predigtstelle und zu ihr gehören ca. 1100 Gemeindeglieder.

Eine 50 % ige Katechetenstelle ist im Stellenplan vorhanden und die Gemeinde bemüht sich, diese zu besetzen.

Die Außensanierung der mittelalterlichen Kirche steht kurz vor dem Abschluss.

Im ruhig gelegenen Pfarrhaus mit 120 m² Wohnfläche und einem kleinen Garten befindet sich auch das Gemeindebüro.

Der Organistendienst wird ehrenamtlich versehen. Es gibt einen Bibelgesprächskreis, Seniorenkreise, Besuchsdienst. Neben Christenlehre und Konfirmandenunterricht werden auch Projekte für Kinder und Jugendliche angeboten.

Eine aktive Gemeindeparterschaft besteht zur Kirchgemeinde Alzenau in Unterfranken. Ein engagierter Kirchgemeinderat und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen für Projekte und regelmäßige Dienste zur Verfügung und freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer/m offenen Pastor/in, die/der mit Ihnen Bewährtes weiterführen und Neues entdecken und aufbauen will.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2006 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 13. Oktober 2005

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

3501-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Brenz, Kirchenkreis Ludwigslust, wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Der Kirchgemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Die Kirchgemeinde Brenz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pastor/in. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Die Kirchgemeinde Brenz befindet sich rechts und links der Autobahn A 24 zwischen Parchim und Neustadt-Glewe. Zur Kirchgemeinde gehören die Orte Brenz, Blievenstorf und Stolpe mit insgesamt etwa 530 Gemeindegliedern und drei Kirchen in baulich gutem Zustand.

Das Pfarrhaus mit schönem Pfarrgelände liegt im Ortsteil Alt-Brenz und hat eine gut sanierte Pfarrwohnung und verschiedene Gemeinderäume. Schulen und Einkaufsmöglichkeiten gibt es in Neustadt-Glewe, Ludwigslust und Parchim. Im Nachbarort Spornitz befindet sich eine Evangelische Schule (5. Klasse).

Der Organistendienst und die Leitung des kleinen Kirchenchores werden in Brenz ehrenamtlich versehen. In allen drei Orten gibt es ehrenamtliche engagierte Küster.

Neben Christenlehre und Konfirmandenunterricht sind der Gemeinde auch die regelmäßigen Gottesdienste sowie Hausbesuche sehr wichtig. Vor allem im Winterhalbjahr werden Gemeindefeste gern besucht, im Sommer haben regelmäßige Gemeindefeste ihren Platz.

Es besteht eine aktive Partnerschaft zur Kirchgemeinde Wechingen (bayerische Landeskirche).

Ein engagierter Kirchgemeinderat hofft auf eine gute Zusammenarbeit mit einem Pastor/einer Pastorin, der/die Bewährtes weiterführen, aber auch Neues einbringen möchte.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2006 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 13. Oktober 2005

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

6104-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Boizenburg, Kirchenkreis Parchim, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Boizenburg, eine Kleinstadt mit dörflichem Umfeld am westlichen Rand Mecklenburgs, hat rd. 10600 Einwohner und bietet neben einer restaurierten Altstadt, dem Hafen und einer guten Infrastruktur eine wachsende Industrielandschaft, die durch die Fliesenwerke und Süßwarenproduktion bekannt geworden ist.

Boizenburg bietet alle Formen der Schulbetreuung an und verfügt über zwei Alten- und Seniorenwohnanlagen.

Die Pfarrstelle betreut rund 1700 Gemeindeglieder und hat neben der Kirche mit integriertem Gemeindezentrum zwei Kapellen. Die Gemeinde beschäftigt eine Küsterin (25 %) sowie mehrere Mitarbeiter auf dem Friedhof. Boizenburg hat mit drei umliegenden Gemeinden einen Gemeindeverband gegründet, der zwei Gemeindepädagoginnen (1,5 Stellen) beschäftigt. Ein sehr aktiver Kirchgemeinderat kümmert sich um die Baubelange der Gemeinde, hier insbesondere um die Restaurierung des Pfarrhauses. Er fördert die Kinder- und Öffentlichkeitsarbeit in der

Gemeinde und verwaltet den Friedhof. Weiterhin stehen Ihnen viele ehrenamtliche Helfer zur Seite.

Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie mit uns eine aktive Gemeinde aufbauen und mit neuen Ideen das Gemeindeleben auffrischen. Neben der Kinder- und Altenarbeit soll auch die Generation dazwischen von Ihnen angesprochen werden und den Weg in unsere Kirche finden. Wir legen Wert auf die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche Boizenburgs und der Landeskirchlichen Gemeinschaft.

Die Sorge um die wirtschaftlichen Belange und die Führung unserer Mitarbeiter sind Teil Ihres Aufgabengebietes.

Wir wünschen uns einen teamfähigen Pastor, der unsere Interessen im Gemeindeverband und gegenüber der städtischen Verwaltung vertritt, der aber auch seelsorgerisch die nötige Sensibilität für die Probleme unserer Region aufbringt.

Fragen über unsere Kirche und zur Bewerbung können Sie gerne an uns über die E-Mail-Adresse „Personal.St.Marien@Boizenburg-MVoder Ev.-Luth. Kirche, 19258 Boizenburg, Kirchplatz 7, richten, Tel. (0 38 84 7)52 09 0; Fax: (0 38 84)37 62 0.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2006 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 20. Oktober 2005

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

225.00/326

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs besetzt ihre gemeindepädagogische Stelle für Gehörlosenseelsorge zum 1. Januar 2006 (Umfang 100 %) neu.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- die gottesdienstliche und seelsorgerliche Versorgung gehörloser Menschen und ihrer Familien,
- Hilfestellung bei Alltagsproblemen,
- Zusammenarbeit mit Gehörlosenvereinen und Gehörlosenschule,
- Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden,
- Zusammenarbeit mit Gremien und Einrichtungen.

Für diese Aufgabe suchen wir eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, die/der

- sich mit den Besonderheiten des Lebens gehörloser Menschen auseinandersetzt und die Betroffenen sensibel begleitet,
- Treffpunkte und Gottesdienste anbietet,
- Familien bei Kasualien begleitet,
- Kenntnisse in der Gebärdensprache sowie die Bereitschaft zur Weiterbildung mitbringt,
- Religionsunterricht an der Gehörlosenschule Güstrow erteilen kann.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber wird mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt.

Im Einzelfall können auch Bewerberinnen/Bewerber mit (sozial-)pädagogischer Ausbildung und Kompetenz in der Gebärdensprache sowie Bereitschaft zu gemeindepädagogischer Weiterbildung berücksichtigt werden.

Bitte fügen Sie Ihren Unterlagen ein pfarramtliches Zeugnis bei.

Interessenten richten ihre Bewerbung bis 31. Dezember 2005 an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs z.Hd. Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin.

Schwerin, 25. Oktober 2005

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

552.01/75

Der Oberkirchenrat gibt folgende Pfarrstellenausschreibung bekannt:

Bei der Bundespolizei steht die Stelle des Evangelischen Pfarrers oder der Evangelischen Pfarrerin im Bundespolizeipräsidiums Ost, Dienstsitz Blumberg, voraussichtlich ab 1. Mai 2006 zur Wiederbesetzung an.

Neben Blumberg, dem derzeit größten Standort der Bundespolizei, gehören außerdem das Aus- und Fortbildungszentrum Ost in Neustrelitz und Bundespolizeiamt Frankfurt/Oder mit den nachgeordneten Inspektionen zum Seelsorgebereich.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Blumberg vorhanden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt.

Vorausgesetzt wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin ein mindestens dreijähriges theologisches Studium absolviert hat, die Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in der Landeskirche besitzt, d. h. in einem öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnis steht, und über eine mehrjährige seelsorgerliche Erfahrung verfügt.

Das Alter sollte zwischen 35 und 45 Jahre liegen.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Gottesdienst
2. Kasualien
3. Seelsorge und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen
4. Berufsethischer Unterricht
5. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen
6. Leitung von Familienrüstzeiten

Erwartet werden:

- Flexibilität und Klarheit im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche beim Thema „Innere Sicherheit“ und bei anderen gesellschaftlichen Konflikten aufbrechen,
- Mut, Kreativität und handwerkliches Geschick, den Ernstfall des Polizeiberufes im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers, aber auch richtungweisend ethisch zu reflektieren und dabei die Grundsätze und Methoden der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen,
- die Bereitschaft, sich der Probleme der Beamten und Beamtinnen in (nachgehender) Seelsorge und Beratung auf dem Hintergrund von Krisen und Grenzsituationen engagiert anzunehmen, wobei Erfahrungen aus der Ausbildung zur Seelsorge/Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SBE) von Vorteil sind,

- physische und psychische Stabilität, um den Anforderungen standzuhalten, die der Dienst durch Mobilität (Dienstreisen) und die Erfahrung, sich manchmal „allein auf weiter Flur“ zu erleben, mit sich bringt, der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft und Eintracht mit dem katholischen Pfarrer zusammenzuarbeiten und ggf. konfessionsübergreifende Vorhaben durchzuführen,
- die Fähigkeit, Gottesdienste, Andachten u. a. m. unter Beachtung der mancherorts verbreiteten Distanz zur Kirche und größer werdenden Zahl von Konfessionslosen zu gestalten und dabei die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten,
- die Bereitschaft, sich im „Netzwerk“ von Ärzten, Psychologen, Sozialpädagogen, Dienstvorgesetzten, Personalräten als Seelsorger oder Seelsorgerin einzubringen,
- der Wille, im Team mit den anderen Geistlichen zusammenzuarbeiten und
- die selbstverständliche Bereitschaft, in Kontakt mit seiner/ihrer Kirche im Rahmen eines Predigtauftrages zu bleiben.

Der Dienst wird auf Grundlage der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen.

Der Pfarrer oder die Pfarrerin steht im Angestelltenverhältnis.

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A14 Bundesbesoldungsgesetzes).

Die Dienstzeit beträgt 6 bzw. 8 Jahre; eine Verlängerung ist möglich (Gesamtdienstzeit längstens 12 Jahre).

Eine Einarbeitung in Form von Hospitation und Information ist gewährleistet.

Im Bereich des Bundespolizeipräsidiums Ost sind außerdem noch zwei evangelische hauptamtliche Pfarrer in Berlin und Pirna tätig. Erwartet wird, in den Nahbereich von Blumberg zu ziehen.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg bis zum 15. Februar 2006 an: Evangelischer Dekan der Bundespolizei, Peter Jentsch, Niedervellmarsche Straße 50, 34227 Fulda, Tel.: (05 61) 93 67-13 81, Fax: (05 61) 93 67-13 88, E-Mail: Evang.Dekan@Bund.de.

Schwerin, 22. November 2005

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

148.33/6

Nachfolgend werden Pfarrstellenausschreibungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche veröffentlicht. Weitere Informationen über die Kirchengemeinde, das Stellenprofil und die Erwartungen an den künftigen Stelleninhaber können im Oberkirchenrat erfragt werden.

In der Kirchengemeinde Lauenburg im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle (von insgesamt drei) vakant und zum 1. Juni 2006 mit einem Pastor, einer Pastorin (100 %) oder einem Pastorenehepaar zu jeweils 50 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Stadt Lauenburg hat bei ca. 12.000 Einwohnern ca. 6.500 Gemeindeglieder.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck, Frau Bischöfin Wartenberg-Potter, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Herrn Propst Peter Godzik, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Bewerber und Bewerberinnen aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Regina Szymanski (04153) 53031, Pastor Wolfgang Matko-Meinecke (04153) 3355 und Pastor Andreas Schöer (04153) 51714.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 16. Januar 2006.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 2. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im AK Eilbek verbunden ist, zum 1.2.2006 vakant und möglichst zu diesem Zeitpunkt auf 5 Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Verbandsausschuss des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Wer interessiert ist, setze sich bitte mit Stadtpastor Sebastian Borck, Tel. (040) 30620-1001 oder (040) 79688478, in Verbindung. Auskunft und Einblick vor Ort geben der bisherige Stelleninhaber Pastor Jaacks, Tel. noch (040) 6385-2666, künftig (040) 181882-2666 und die Kollegin in der Krankenhauseelsorge Frau Petratos, Tel. noch (040) 6385-4404, künftig (040) 181882-4404.

Ihre Bewerbung mit ausführlichem handgeschriebenen sowie tabellarischem Lebenslauf und entsprechenden Unterlagen richten Sie bitte an Stadtpastor Sebastian Borck, Kirchenkreisverband Hamburg, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 9. Januar 2006. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist; entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse; verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der Christianskirchengemeinde Hamburg-Ottensen im Kirchenkreis Altona ist die 1. Pfarrstelle im eingeschränkten Dienstverhältnis und einem zunächst auf zehn Jahre befristeten Zusatzauftrag über 10% so bald als möglich mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Die Christianskirchengemeinde hat ca. 3.100 Glieder.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Frau Bischöfin Maria Jepsen, über den Propst des Kirchenkreises Altona, Herrn Propst Dr. Horst Gorski, Eggersallee 3, 22763 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Pastor Frank Howaldt, Tel. (040) 3904680, Jens Waubke (Stellvertretender Vorsitzender des KV, Tel. (040) 395018) und Propst Dr. Horst Gorski, Tel. (040) 32522720).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2005. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar in Kiel ist die 3. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50% vakant und zum 1. Mai 2006 mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck, Frau Bischöfin Bärbel Wartenberg-Potter, über den Propst des Kirchenkreises Kiel, Herrn Knut Mackensen, Falckstraße 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Ansgargemeinde Frau Silke Schwarz, Tel.: (0431) 5789899 und Herr Propst Knut Mackensen, Tel.: (0431) 2402300.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Dezember 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Beim Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst (NMZ) ist die Pfarrstelle für Christlich-Islamischen Dialog sowie für das Hamburg-Referat zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen. Der Dienstsitz ist Hamburg. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Wahl durch den Vorstand des NMZ für zunächst 5 Jahre.

Auskünfte erteilen:

der Direktor des NMZ, Pastor Dr. Klaus Schäfer, Tel. (040) 88181-201, und der derzeitige Stelleninhaber, Pastor Dr. Hans-Christoph Goßmann, Tel. (040) 88181-140.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Januar 2006, 24.00 Uhr.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 21. November 2005

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Personalien

123.10/ 15-1

Pastor Karl-Martin Schabow, Bützow, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zum Propst der Propstei Bützow bestellt worden.

Schwerin, 16. November 2005

Beste
Landesbischof

PADango, Melanie/16-3

Vikarin Melanie Dango, Neukloster, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Gleichzeitig wurde ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Stavenhagen erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 12. Oktober 2005

Beste
Landesbischof

414.03/

Das Zweite Theologische Examen hat vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern im Fach Evangelische Religion am 15. September 2005 Vikar Axel Scholz, Eldena, bestanden.

Schwerin, 17. Oktober 2005

Für die Prüfungskommission
des Zweiten Theologischen Examens

Beste
Landesbischof

PAJax, Albrecht/19

Pastor Albrecht Jax, Friedland, wird mit Wirkung vom 1. November 2005 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bad Doberan übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 10. Oktober 2005

Beste
Landesbischof

PAWarnke, Jessica/6-1

Vikarin Jessica Warnke, Pinnow, wird mit Wirkung vom 1. November 2005 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Roggenstorf erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 18. Oktober 2005

Beste
Landesbischof

PAGlückner, Wolfgang/56-8

Pastor Wolfgang Glöckner, Hamburg, scheidet auf Grund der Übernahme in das Dienstverhältnis zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 aus dem Dienst der Landeskirche aus.

Schwerin, 11. Oktober 2005

Beste
Landesbischof

PABrügmann, Detlef/

Am 28. September 2005 ist Pastor Detlef Brügmann, Rostock, im Alter von fast 63 Jahren verstorben. Pastor Brügmann war nach dem Zweiten Examen 1971 zunächst in der Rostocker St. Jakobigemeinde tätig und dann seit 1975 im Neubaugebiet Lichtenhagen. 1978 wurde ihm die Pfarrstelle in der St. Thomasgemeinde Rostock-Lichtenhagen übertragen. Seit 1990 nahm Pastor Brügmann Aufgaben der Seelsorge in der Bundeswehr nebenamtlich wahr und war seit 2002 Propst der Propstei Rostock Nord.

Jesus Christus spricht:

„Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.“

Johannes 14, 6

Schwerin, 1. Dezember 2005

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PABlanck, Horst/

Am 4. Oktober 2005 ist Landessuperintendent i. R. Horst Blanck, Ludwigslust, im Alter von 70 Jahren verstorben. Nach dem Lehrvikariat wurde der Verstorbene 1962 in die Kirchgemeinde Roggenstorf, Propstei Gadebusch, entsandt. Dort war er nach der

Ordination 1963 bis 1969 Pastor, von 1969 bis 1980 Pastor in der Kirchgemeinde Rehna und zugleich seit 1968 Propst der Propstei Gadebusch. 1981 wurde der Verstorbene zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Parchim berufen und hat diesen Dienst bis zum Eintritt in den Ruhestand 1999 wahrgenommen. Im Ruhestand hat der Verstorbene ehrenamtlich die Männerarbeit der mecklenburgischen Landeskirche geleitet.

„Lass dir nicht grauen und entsetze dich nicht, denn der Herr, dein Gott, ist mit dir in allem, was du tun wirst.“

Josua 1, 9

Schwerin, 1. Dezember 2005

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PAStegen, Gotthard/

Am 10. Oktober 2005 ist an den Folgen eines Verkehrsunfalls Landessuperintendent i. R. Gotthard Stegen, Königswinter, im Alter von 95 Jahren verstorben. Fast 45 Jahre hat der Verstorbene

in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gearbeitet, nach der Ordination 1934 in der Kirchgemeinde Thürkow, dann in Friedland und Warnemünde und von 1968 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1978 als Landessuperintendent des Kirchenkreises Stargard.

„Es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen, aber meine Gnade soll nicht von dir weichen, und der Bund meines Friedens soll nicht hinfallen, spricht der Herr, dein Erbarmer.“

Jesaja 54,10

Schwerin, 24. Oktober 2005

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Mitteilung

Der Jahrgang des KABI 2005 umfasst 112 Seiten.

